

# § 6 PflAV Art der abzuliefernden sonstigen Medienwerke

PflAV - Pflichtablieferungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. (1) Der Ablieferungs- und Anbieterpflicht nach § 43a MedienG unterliegen jedenfalls Medienwerke, die als elektronische Datenträger in technischer Weiterentwicklung von Druckwerken neben schriftlichen Mitteilungen oder Standbildern auch Darbietungen in Wort, Ton oder Laufbildern enthalten, mit Ausnahme von Schallträgern und Trägern von Laufbildern (Filmwerken oder kinematographischen Erzeugnissen).
2. (2) Von der Ablieferungs- und Anbieterpflicht nach Abs. 1 sind insbesondere folgende Arten von Datenträgern umfasst:
  1. 1. CD-ROM,
  2. 2. CD-interaktiv,
  3. 3. Computer-Diskette und
  4. 4. DVD.

In Kraft seit 27.08.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)